



# **Sonderrichtlinie Quantum Austria zur Förderung der Forschung, Technologie- entwicklung und Innovation auf dem Gebiet der Quantenforschung und - technologie (Qu-AT-Sonderrichtlinie)**

Laufzeit 26.11.2021 bis 31.12.2026

GZ: BMBWF 2022-0.186.121

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine (Sonder-)richtlinie gemäß § 11 Abs 2 des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981 und § 5 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde. Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr.651/2014, idF VO (EU) 2021/1237 der Kommission (Abl. L 270/39 vom 29.07.2021), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 der Kommission (Abl. L 215/3 vom 7.7.2020) bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>6</b>
1.1	Ausgangslage .....	6
1.2	Motive.....	6
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Rechtsanspruch .....	6
2.2	Nationale Rechtsgrundlagen .....	6
2.3	Europarechtliche Grundlagen .....	7
<b>3</b>	<b>Ziele und Indikatoren</b> .....	<b>9</b>
3.1	Ziele .....	9
3.2	Indikatoren .....	9
3.3	Evaluierung.....	10
<b>4</b>	<b>Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe</b> .....	<b>10</b>
4.1	Förderungsgegenstand.....	10
4.2	Förderungswerbende.....	12
4.2.1	Formelle Voraussetzungen .....	12
4.2.2	Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften .....	13
4.2.3	Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden.....	13
4.2.4	Solidarhaftung.....	13
4.2.5	Konsortialvorhaben.....	13
4.3	Förderungsart .....	14
4.4	Maximale Förderungshöhe.....	14
<b>5</b>	<b>Förderbare Kosten und Förderungsintensität</b> .....	<b>14</b>
5.1	Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten.....	14
5.2	Generelle Regelung betr. förderbare Kosten für FuE Vorhaben .....	14
5.3	Umsatzsteuer.....	16
5.4	Förderungsintensität und beihilfefähige Kosten.....	17
5.4.1	Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß AGVO: Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten.....	17
5.4.2	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO).....	18
5.4.3	Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO) .....	19
5.4.4	Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO).....	20
5.4.5	Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO).....	21
5.4.6	Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen.....	22
5.5	Nicht beihilferelevante Förderung .....	22

<b>6</b>	<b>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen .....</b>	<b>23</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....</b>	<b>23</b>
6.1.1	Gesamtfinanzierung der Leistung .....	23
6.1.2	Anreizeffekt.....	23
6.1.3	Eigenleistung .....	24
6.1.4	Förderungszeitraum.....	24
<b>6.2</b>	<b>Allgemeine Förderungsbedingungen .....</b>	<b>25</b>
<b>6.3</b>	<b>Besondere Förderungsbedingungen .....</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Ablauf der Förderungsgewährung .....</b>	<b>27</b>
<b>7.1</b>	<b>Abwicklungsstelle .....</b>	<b>27</b>
<b>7.2</b>	<b>Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen .....</b>	<b>27</b>
<b>7.3</b>	<b>Einreichung der Förderungsanträge.....</b>	<b>27</b>
<b>7.4</b>	<b>Bewertungs- und Auswahlverfahren.....</b>	<b>28</b>
<b>7.5</b>	<b>Bewertungsgremium.....</b>	<b>29</b>
<b>7.6</b>	<b>Bewertungskriterien .....</b>	<b>30</b>
<b>7.7</b>	<b>Förderungsentscheidung.....</b>	<b>30</b>
<b>7.8</b>	<b>Förderungsverträge .....</b>	<b>30</b>
7.8.1	Musterförderungsverträge .....	30
<b>7.9</b>	<b>Veröffentlichung und Datenschutz .....</b>	<b>31</b>
7.9.1	Veröffentlichung .....	31
7.9.2	Datenschutz .....	32
<b>7.10</b>	<b>Geschlechtssensible Sprache .....</b>	<b>33</b>
<b>7.11</b>	<b>Gerichtsstand .....</b>	<b>34</b>
<b>8</b>	<b>Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung .....</b>	<b>34</b>
<b>8.1</b>	<b>Kontrolle .....</b>	<b>34</b>
8.1.1	Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung/Kumulierung .....	34
8.1.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....	36
8.1.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlung .....	37
<b>8.2</b>	<b>Auszahlung .....</b>	<b>39</b>
<b>8.3</b>	<b>Evaluierung.....</b>	<b>40</b>
<b>8.4</b>	<b>Verwertung der Forschungsergebnisse .....</b>	<b>40</b>
<b>9</b>	<b>Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>41</b>
<b>9.1</b>	<b>Geltungsdauer .....</b>	<b>41</b>

<b>10</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>42</b>
10.1	Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO).....	42
10.2	Weitere Begriffsbestimmungen:.....	44

# 1 Präambel

## 1.1 Ausgangslage

Österreich gehört in verschiedenen Bereichen der Quantenphysik zu den weltweit führenden und attraktivsten Nationen. Um im enormen europäischen und internationalen Wettbewerb in den Quantum Sciences, insbesondere Computing und Communication, weiterhin zu bestehen, sind jedoch weitere große Anstrengungen notwendig.

Im Einklang mit der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation 2030 (in weiterer Folge FTI-Strategie) verfolgt die vorliegende Quanteninitiative einen umfassenden Ansatz, der vom gesamten Wissenschaftssystem bis zu den Innovationspotenzialen in der österreichischen Wirtschaft reicht. Besonderes Augenmerk wird auf die Stärkung und den Ausbau der angewandten Forschung als Brückenfunktion zwischen Grundlagenforschung und dem Bedarf aus Wirtschaft und Gesellschaft gelegt werden, wobei die Schwerpunktsetzung mit den relevanten Stakeholdern abzustimmen ist. Dabei ist klar, dass die sog. „zweite Quantenrevolution“ einerseits sehr langfristige Ziele verfolgt während andererseits die Grundlagen dafür ausgebaut bzw. in bestimmten Bereichen (z.B. „Quantencomputing“) jetzt geschaffen werden müssen.

## 1.2 Motive

Die gegenständliche Sonderrichtlinie soll dazu beitragen, durch Förderungsmaßnahmen den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich bzgl. Quantenforschung und -technologie im internationalen Wettbewerb noch stärker zu positionieren. Die geförderten Vorhaben sollen dazu beitragen, den notwendigen Know-how Transfer aus Wissenschaft und Forschung in die Anwendung und in der Wirtschaft voranzutreiben.

# 2 Rechtsgrundlagen

## 2.1 Rechtsanspruch

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Sonderrichtlinie nicht begründet. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

## 2.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981.

- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Diese gelten subsidiär zur gegenständlichen Sonderrichtlinie.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).
- Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 des Bundesministeriums für Finanzen, samt seinen Anhängen<sup>1</sup>.

## 2.3 Europarechtliche Grundlagen

Auf Basis dieser Sonderrichtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), vergeben als auch Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten (der Überbegriff für beide Arten ist „Förderungen“; siehe 4.2). Die in diesem Abschnitt genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind nur auf jene Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind.

- VERORDNUNG (EU) 2021/241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. L 057 vom 18.2.2021.<sup>2</sup>
- VERORDNUNG (EU, Euratom) 2018/1046 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. L 193 vom 30.7.2018.
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014, verlängert durch die VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

---

<sup>1</sup> III-311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP.

<sup>2</sup> Eingeschlossen sämtlicher Durchführungsrechtsakte bzw delegierter Rechtsakte, für die dieses Dokument Rechtsgrundlage ist (hinsichtlich Überwachung der Durchführung, Aufbau- und Resilienzscoreboard, Operational Arrangement, etc).

Gemäß Art. 1 Absatz 2 AGVO gilt diese Richtlinie nicht für

- a) Beihilfenregelungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Mio. EUR übersteigt,
- b) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- c) Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

**Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:**

- a) Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen, und Beihilfen für den Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln;
  - b) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, verlängert durch die VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020.
  - Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen. Gemäß Punkt 1.1 des Unionsrahmens gilt der Anwendungsbereich für staatliche Forschungs- und Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen in allen Bereichen, die unter den AEUV fallen. Insbesondere sind die Definitionen von nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit versus wirtschaftlicher Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil und für Einstufung, ob eine Beihilfe vorliegt oder nicht.
  - Ausnahmetatbestand für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Art 14 RL2014/24/EU.
  - Datenschutz-Grundverordnung, VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016, ABl. L 119 vom 4.5.2016.

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 3 Ziele und Indikatoren

### 3.1 Ziele

Die Sonderrichtlinie soll die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllen. Das Ziel ist die transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie durchgeführten Förderungen zielen in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen der österreichischen Bundesregierung auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit auf dem Gebiet der Quantenforschung und -technologie, unter Einbeziehung der im Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 gesetzten Vorgaben ab. Die Sonderrichtlinie Quantum Austria zielt auf die **Stärkung der Forschungs- und Innovationskraft der österreichischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen auf dem Gebiet der Quantenforschung und Quantentechnologie** durch

- Steigerung der nationalen Rechenkapazitäten sowie Etablierung von Rechenkapazitäten auf Basis neuer Quantentechnologien,
- Steigerung der FTI-Intensität des österreichischen Forschungs- und Unternehmenssektors im Bereich Quantum Sciences,
- Investition in F&E-Infrastruktur im Quanten- und HPC-Bereich,
- Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers durch Intensivierung der F&E-Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft im Quantenbereich.

### 3.2 Indikatoren

Zur Darstellung kumulierter Wirkungen des im Rahmen dieser Sonderrichtlinie abgewickelten Förderungsprogramms Quantum Austria werden folgende Indikatoren herangezogen:

Operative Ziele	Indikatoren	Zielwerte
Steigerung der Rechenkapazitäten	5., (Top-500-Liste/Qbits) 0/0	Top-500-Liste/>50
Steigerung der FTI-Intensität	1.,2.,3.,4.,8.	Steigerung VZÄ
Beschaffung der F&E-Infrastruktur	7.	7.
Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers durch Intensivierung von F&E-Kooperation	6.,9.,10. 0	Anzahl der Unternehmen >5

Die folgenden Indikatoren beziehen sich alle auf den Geltungsbereich dieser Sonderrichtlinie Quantum Sciences und HPC:

1. Anzahl systematisch Forschung und Entwicklung (F&E) betreibender Unternehmen,
2. Anzahl systematisch Forschung und Entwicklung (F&E) betreibender Forschungsorganisationen (Hochschulen, außeruniversitäre Einrichtungen usw.),
3. FTI – Kapazitäten (VZÄ) im FTI Unternehmenssektor,
4. FTI – Kapazitäten (VZÄ) in Forschungsorganisationen
5. Steigerung der Rechenkapazität national und im europ./internationalen Vergleich,
6. Anzahl von Kooperationsprojekten, z.B. zwischen Unternehmen und Forschungsorganisationen,
7. Anzahl der geschaffenen F&E-Infrastrukturergesellschaften;
8. Anzahl der Personen, die an der geförderten Forschungseinrichtung arbeiten;
9. Anzahl Unternehmen, die bei der Entwicklung digitaler Produkte, Dienstleistungen und Anwendungsprozesse unterstützt werden;
10. Anzahl der Förderungen im Bereich moderner Technologien.

Darüber hinaus sind die von der Kommission gemäß Art. 29 Abs. 4a VO (EU) 2021/241 festzulegenden gemeinsamen Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte und für die Überwachung und Evaluierung der Fazilität im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele zu beachten.

### 3.3 Evaluierung

Die Evaluierung der Richtlinie erfolgt bis Ende des zweiten Quartals 2026 anhand der definierten operativen Zielsetzungen und Indikatoren. Es erfolgt eine Auswertung der Indikatoren und eine anschließende Zusammenführung der Ergebnisse um den gesamthaften Beitrag der Themen zu den definierten Zielen abbilden zu können.

## 4 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe

### 4.1 Förderungsgegenstand

**Gefördert werden Vorhaben der Forschung und Entwicklung sowie der Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur im Bereich Quantenforschung und -technologie, die einen Beitrag zu den oben formulierten Zielen leisten (siehe Punkt 3.1).**

**Förderbare Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie sind insbesondere folgende Vorhaben<sup>3</sup>:**

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“ oder „Durchführbarkeitsstudien“; Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein und mit Elementen der Förderung von Forschungsinfrastrukturen und Elementen der Förderung von Innovationsclustern ergänzt werden. Grundlagenforschung in engem Zusammenhang mit den oben genannten Kategorien kann gefördert werden. Sonstige Projekte, die überwiegend Grundlagenforschung zum Inhalt haben, werden über den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) gefördert.
- Investitionen für Forschungsinfrastrukturen i.S.d. vorgenannten Kategorien;
- Investition und Betrieb von Innovationsclustern;
- Innovationsvorhaben von KMU (z.B. IPR-Sicherung, Abordnung hochqualifizierten Personals an KMU, Innovationsberatungsdienste für KMU);

Zur Erreichung der Ziele (siehe Punkt 3.1) stehen im Rahmen der Initiative Quantum Austria folgende Projektarten zur Verfügung:

**FEI-Projekt:** Konkrete F&E-Projekte von industrieller Forschung bis zu marktnahen Entwicklungsprojekten.

**Struktur:** Aufbau und Verbesserung von Strukturen und Infrastrukturen für Forschung und Innovation.

Darüber hinaus kommen folgende Unterarten (Instrumente) zur Anwendung:

- Einzelprojekt - Industrielle Forschung
- Kooperationsprojekt experimentelle Entwicklung / industrielle Forschung
- Leitprojekt
- F&E-Infrastruktur
- Innovationsnetzwerk
- F&E-Dienstleistungen
- Wissenschaftstransfer - BRIDGE 1

Konkretisierungen der Förderungsbedingungen und Förderungsverfahren sind in standardisierten Leitfäden festgelegt.

---

<sup>3</sup> Siehe Definitionen unter 11.1. im Anhang.

## 4.2 Förderungswerbende

### 4.2.1 Formelle Voraussetzungen

Gefördert werden nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften.

Dazu zählen insbesondere:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Universitäten
- Privatuniversitäten
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Fachhochschulen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen

Gemäß Art. 1 Abs. 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Gemäß Art. 1 Abs. 4 lit c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Gemäß VO (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden; wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraumes über den 31. Dezember 2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Beihilfeempfangenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Bei Konsortialvorhaben gemäß 4.2.6 können auch Förderungswerbende mit Sitz außerhalb Österreichs gefördert werden, insofern mindestens ein Konsortialpartner seine Niederlassung in Österreich hat. Voraussetzung ist die Darstellung des Nutzens der ausländischen Partner für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich. Der Maximalanteil, der einem

ausländischen Partner hierbei gewährt wird, darf 20% des Projektförderungsvolumens nicht übersteigen.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) ist aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit nicht antragslegitimiert.

#### **4.2.2 Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften**

Darüber hinaus besteht im durch den Förderungsvertrag definierten Vorhaben sowie in dessen weiterem Verlauf auch die Möglichkeit der Einbeziehung von weiteren Personen und Einrichtungen durch Subaufträge bzw. das Eintreten in Kooperation in der Form von Arbeitsgemeinschaften ohne diese förmlich in den Förderungsvertrag einzubinden.

#### **4.2.3 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden**

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerbende bzw. Beteiligte in den spezifischen Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen im Einvernehmen mit dem BMBWF eingeschränkt werden.

#### **4.2.4 Solidarhaftung**

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte<sup>4</sup> vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Diese kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden.

#### **4.2.5 Konsortialvorhaben**

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerbenden (= Konsortialpartnern) beantragt und durchgeführt werden. Der Förderungsvertrag ist mit sämtlichen Konsortialpartnern abzuschließen. Die Koordination gegenüber der FFG erfolgt durch einen im Förderungsvertrag genannten Konsortialführer. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerbenden die Solidarhaftung, begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung, für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages ist der Abschluss und Nachweis eines Konsortialvertrages. Ist der Nachweis eines Konsortialvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages nicht möglich, hat dieser spätestens bis zur ersten Auszahlung zu erfolgen.

---

<sup>4</sup> Als „Dritter“ tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

## 4.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung).<sup>5</sup>

## 4.4 Maximale Förderungshöhe

Diese Sonderrichtlinie bildet die Grundlage für Förderungen, deren maximale Förderungshöhe in Leitfäden zu den Projektarten oder in den Ausschreibungsleitfäden konkretisiert wird.

Die Höhe der Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Anrechnung der förderbaren Kosten pro gefördertem Projekt max. EUR 7 Mio. pro Jahr.

# 5 Förderbare Kosten und Förderungsintensität

## 5.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderfähigen Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderantrages entstanden sind.

Die Förderungsnehmenden sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

## 5.2 Generelle Regelung betr. förderbare Kosten für FuE Vorhaben

Folgende Kostenarten sind förderbar:

- **Personalkosten** (Forschende, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben eingesetzt wird). Für Personalkosten, die

---

<sup>5</sup> Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach 8.1.3 zu Rückzahlungen kommen.

überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen verwendet werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung oder auf statistischen Erhebungen basierende und im Kostenleitfaden festzulegende Pauschalsätze heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Bei Förderung von Leasingraten sind entsprechende Vorgaben gemäß § 35 ARR im Kostenleitfaden festzulegen. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden; Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Kosten der Investition selbst der Förderungsgegenstand sind (z.B. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen oder für Auf- und Ausbau von Investitionsclustern). Eine allällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen vereinbart werden.
- **Kosten für Gebäude- und Grundstücksnutzung** sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und sofern sie nicht bereits in den Gemeinkosten enthalten sind. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnungsweise wird auch bei Mietverhältnissen angewendet.
- **Reisekosten:** Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.
- **Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente<sup>6</sup>**, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten

---

<sup>6</sup> Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

- **Sonstige Sachkosten** einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenkategorie umfasst sind.
- Zusätzliche **vorhabensbezogene Gemeinkosten**: Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten können nach Maßgabe unionsrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage von Pauschalsätzen vorgesehen werden. Gemeinkosten werden pauschal mit 25% auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Bei Anwendung des Pauschalsatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Nähere Bestimmungen werden – soweit anwendbar - im Kostenleitfaden der jeweils gültigen Fassung<sup>7</sup> der FFG ([www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden](http://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden)) geregelt.

### 5.3 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar.

Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt

---

<sup>7</sup> Als Stichtag gilt: Zeitpunkt der Eröffnung der jeweiligen Ausschreibung.

angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

## 5.4 Förderungsintensität und beihilfefähige Kosten

Die Förderungsintensität beträgt – je nach dem ob es sich um eine Beihilfe oder eine Förderung handelt – 35% bis zu 100%.

Die maximal zulässigen Förderintensitäten sowie die beihilfefähigen Kostenarten für diese beihilferechtlich relevanten Förderungen sind in den nachfolgenden Beihilfetatbeständen abgebildet.

### 5.4.1 Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß AGVO: Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind Kosten, die in der AGVO konkret in den jeweiligen Tatbeständen aufgezählt werden. Diese entsprechen zum überwiegenden Teil den allgemeinen Kostenarten gemäß Punkt 5.2. (insbesondere die beihilfefähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungsprojekte gemäß Art. 25 AGVO), die sowohl den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen des Bundes als auch der AGVO entsprechen müssen. Einige Artikel der AGVO beziehen beihilfefähige Kosten auf den Verwendungszweck (z.B. Innovationsbeihilfen für KMU gemäß Art. 28 AGVO beschränken Drittkosten auf Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen). In den Regelungen zu den Artikeln 26, 27 und 28 wurde dieser Vorgabe der AGVO durch die Überschrift „die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit ...“ Rechnung getragen. Im Hinblick auf Details zu den Kostenarten wird in den Artikeln auf die allgemeinen Regelungen gemäß Punkt 5.2. verwiesen, inklusive Art. 26 AGVO (für Forschungsinfrastrukturen werden entgegen der allgemeinen Regelung für Investitionen nicht die Abschreibung, sondern die Anschaffungskosten gefördert).

Folgende Begriffsdefinitionen kommen zur Anwendung:

**Anmeldeschwellenwerte:** Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Art. 108 Abs. 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen. Als Anmeldeschwellenwerte kommen die Schwellenwerte gemäß Art. 4 AGVO zur Anwendung.

**Beihilfeintensität:** Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der beihilfefähigen Kosten. Die Beihilfeintensitäten sind Höchstgrenzen, die, falls die Erreichung des Förderungsziels mit geringeren Beihilfeintensitäten möglich wäre, auch herabgesetzt werden können.

## 5.4.2 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO)

### Maximale Beihilfeintensitäten:

Beihilfefähige Kosten der Grundlagenforschung: max. 100%;

Beihilfefähige Kosten der industriellen Forschung: max. 50%;

Beihilfefähige Kosten der experimentellen Entwicklung: max. 25%;

Beihilfefähige Kosten für Durchführbarkeitsstudien: max. 50%.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80% (für industrielle Forschung) der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen (MU) und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen (KU);
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - i) Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
    - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
    - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10% der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
  - ii) Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
- Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen (MU) um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen (KU) um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

### Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe Punkt 5.2)

- Personalkosten;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke;
- Reisekosten;
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

- Sonstige Sachkosten;
- vorhabensbezogene Gemeinkosten.

### 5.4.3 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen<sup>8</sup> (Art. 26 AGVO)

- **Maximale Beihilfeintensität:** 50% der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind im Sinne des Art. 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse und für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, wird seitens der FFG ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung geplant.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

**Beihilfefähige Kostenarten** (Die allgemeine Regelung zu Instrumenten und Ausrüstungen sowie Gebäude kommt hier nicht zur Anwendung, da die Beihilfe nicht auf die Nutzungsdauer beschränkt ist):

- **Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.**

#### **Die Investitionskosten müssen in Zusammenhang stehen mit**

Geräten und Instrumenten für Forschungszwecke, wissensbasierten Ressourcen wie Sammlungen, Archiven oder strukturierten wissenschaftlichen Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netzen, Rechnern, Software und Kommunikationssystemen oder sonstigen besonderen Einrichtungen, die für die Forschung bzw. den Betrieb unverzichtbar sind.

---

<sup>8</sup> Definition und Spezifika siehe Pkt 11.1 Z 8 im Anhang.

#### **5.4.4 Beihilfen für Innovationscluster<sup>9</sup> (Art. 27 AGVO)**

**Maximale Beihilfeintensität:** Die Beihilfeintensität von Investitions- und Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50% der beihilfefähigen Gesamtkosten betragen.

Beihilfen für Innovationscluster dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unternehmen, die mindestens 10% der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

#### **Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe Punkt 5.2):**

- Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte;
- Personalkosten;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke;
- Reisekosten;
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- Sonstige Sachkosten;
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten.

#### **Sämtliche Kostenarten müssen in Zusammenhang stehen mit**

- der Leitung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;

---

<sup>9</sup> Definition und Spezifika siehe Pkt 11.1 Z 9 im Anhang.

- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Mitwirkung am Innovationscluster zu bewegen und dessen Sichtbarkeit zu verbessern;
- der Verwaltung der Facilities des Innovationsclusters;
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, der Zusammenarbeit in Netzwerken und der transnationalen Zusammenarbeit.

#### **5.4.5 Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)**

**Maximale Beihilfeintensität:** 50% der beihilfefähigen Kosten.

In dem besonderen Fall von Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Förderungsintensität auf bis zu 100% der förderbaren Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als EUR 200.000,00 pro Unternehmen beträgt.

**Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe Punkt 5.2):**

- Personalkosten;
- Reisekosten;
- Sachkosten;
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

**Die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit**

- Drittkosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- Personalkosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
- Drittkosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

## 5.4.6 Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen

Die oben genannten Höchstgrenzen können in den spezifischen Leitfäden herabgesetzt werden.

## 5.5 Nicht beihilferrelevante Förderung

Die vorliegende Sonderrichtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV (staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen) als auch für nicht beihilferrelevante Förderungen, wie es im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit<sup>10</sup> der Fall ist. Solche Förderungen werden an natürliche oder juristische Personen vergeben, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wie z.B. Schülerinnen und Schüler, Studierende, nichtwirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen.

Werden nichtwirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfenvorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die nichtwirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, (siehe die sich aus dem gültigen Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation ergebende Bestimmung zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit) kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nichtwirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden nichtwirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

In solchen Fällen können natürliche Personen oder nichtwirtschaftliche Einrichtungen gemäß beihilferechtlicher Vorgaben mit bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten gefördert werden. Auch in diesen, nicht beihilferrelevanten Fällen, wird jedoch in der Regel ein Eigenmittelanteil festgesetzt werden. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss

---

<sup>10</sup> Def. lt. AGVO RZ 90: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit;

sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss<sup>11</sup> auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

## 6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

### 6.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

#### 6.1.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die FFG überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU-Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmenden gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich (außer in den Fällen des Punktes 4.2.1).

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber.

#### 6.1.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu

---

<sup>11</sup> In Analogie zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124/36, „Sich direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen“.

fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrages begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungsnehmerin oder der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsantrag erfasst werden.

Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

### **6.1.3 Eigenleistung**

Als Voraussetzung für die Förderung durch den Bund kann eine Eigenleistung der Förderungswerbenden ausbedungen werden.

Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungsnehmenden ergibt, sind diese grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Die maximal zulässigen Bedingungen für diese beihilferechtlich relevanten Förderungen sind in den Beihilfetatbeständen gemäß Punkt 5.4 abgebildet. Eigenleistungen der Förderungsnehmenden sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

Für nicht beihilferechtlich relevante Förderungen kann von einer Eigenleistung abgesehen werden, wenn diese den Förderungsnehmenden im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

### **6.1.4 Förderungszeitraum**

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist in den jeweiligen Leitfäden für die Projektarten und entsprechend dem Genehmigungsbeschluss der Europäischen Kommission festzulegen. Aufgrund der Vorgaben des RRF sind sämtliche Projekte mit spätestens 31. Dezember 2026 abzuschließen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit um maximal 12 Monate bis spätestens 31. Dezember 2026 ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat, die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist und keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Darüber hinaus darf das auf Grundlage der in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegte Enddatum zur Erreichung des Förderungsziels nicht gefährdet

werden. Ist dies sichergestellt, ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

## 6.2 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung der Förderung ist von der FFG von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach von den Förderungswerbenden insbesondere

- innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich die Annahme des Vertragsentwurfs samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls der Vertragsentwurf als widerrufen gilt,
- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, begonnen wird, die Leistung zügig durchgeführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird,
- dem Förderungsgeber BMBWF oder der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen wird,
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in alle Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird oder diese auf deren Verlangen vorgelegt werden, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige zuvor genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt werden; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, ab einem Auftragswert von 20.000 EUR zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote

eingeholt werden, soweit dies zweckmäßig und möglich ist. Allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert,

- Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingesetzt werden,
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897, verwendet werden,
- über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet wird,
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie übernommen wird,
- eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR 2014) geboten wird,
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1970) beachtet werden, und
- die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluierung des Vorhabens sowie der Sonderrichtlinie mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Förderungseinrichtung verpflichtet, wobei diese Verpflichtung auch nach Vertragsende aufrecht bleibt.

### **6.3 Besondere Förderungsbedingungen**

Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei Wegfall oder wesentlichen Änderungen des Verwendungszweckes den Förderungsgeber BMBWF oder die FFG davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen

- eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder

- in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache sind dem BMBWF vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

## 7 Ablauf der Förderungsgewährung

### 7.1 Abwicklungsstelle

Mit der Förderungsabwicklung hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) die Österreichische Forschungsförderungs GmbH (FFG) beauftragt. Die FFG agiert im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

### 7.2 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen wird elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle FFG veröffentlicht.

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen sind jedenfalls anzugeben:

1. Das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung;
2. Förderungsgegenstand;
3. Der Einreichzeitraum inklusive der Frist für die Einreichung von Förderansuchen;
4. Die minimale und maximale Förderungsdauer der Projekte;
5. Das für die Ausschreibung bereitgestellte Budget
6. Die Bewertungs- und Entscheidungskriterien inklusive der Gewichtung der einzelnen Module und der „KO“-Kriterien.

### 7.3 Einreichung der Förderungsanträge

Die Einreichung der Förderanträge bei der FFG als Abwicklungsstelle hat ausnahmslos elektronisch über das zur Verfügung gestellte elektronische Einreichsystem eCall innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Einreichfrist zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag enthält eine Erklärung der Förderungswerbenden, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der **Förderungsantrag** hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls alle zur Feststellung des KMU – Status erforderlichen Unterlagen<sup>12</sup>,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die zu fördernde Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen (siehe Kumulierungsvorschriften unter 8.1.1),
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

## 7.4 Bewertungs- und Auswahlverfahren

Der Begutachtungsprozess besteht aus drei Schritten:

- Formalprüfung
- Aufbereitung der Förderungsansuchen (inhaltliche und wirtschaftliche Aufbereitung)
- fachliche Beurteilung/Begutachtung durch das Bewertungsgremium

Die Formalvoraussetzungen werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber durch die FFG im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden publiziert.

---

<sup>12</sup> KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Die Ansuchen werden anschließend von der FFG auf ihre grundsätzliche Eignung und inhaltliche Plausibilität überprüft. Die Aufbereitung des Förderungsansuchens setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Inhaltliche Aufbereitung: Überprüfung auf Mehrfachförderung, Projekthistorie, Anreizwirkung und programmspezifische Aspekte,
- Wirtschaftliche Aufbereitung: Überprüfung auf Richtlinienkonformität (Einhaltung allfälliger spezifischer Förderungsbestimmungen, richtige und nachvollziehbare Kostendarstellung, ...). Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufbereitung können ggf. auch Vorschläge für Kostenkürzungen formuliert werden.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch ein Bewertungsgremium fachlich beurteilt und begutachtet.

Die Prüfung und Beurteilung der Ansuchen in Hinblick auf die Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien erfolgt anhand des Bewertungshandbuchs der FFG.

Die FFG kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige Fachgutachterinnen und Fachgutachter heranziehen.

## 7.5 Bewertungsgremium

Mit Ausnahme des Instruments „Wissenschaftstransfer - BRIDGE 1“ gemäß Punkt 4.1, in dem die FFG ein bereits bestehendes Bewertungsgremium heranzieht, sind von der FFG für das vorliegende Förderprogramm eigene Bewertungsgremien einzurichten.

Die FFG arbeitet eine Geschäftsordnung für die Bewertungsgremien aus, welche durch die zuständige Bundesministerin oder durch den zuständigen Bundesminister approbiert wird.

Bei der Bestellung der Mitglieder der Bewertungsgremien durch die FFG werden die Zielsetzungen der Initiative „Quantum Austria“ hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse entsprechend berücksichtigt. Bei der Besetzung der Bewertungsgremien wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet. Die Mitglieder der neu geschaffenen Bewertungsgremien werden ausschließlich international besetzt und agieren als solche unabhängig.

Entsprechend den Anforderungen der Initiative können im Rahmen der Sitzungen der Bewertungsgremien Hearings abgehalten werden<sup>13</sup>

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs haben die Bewertungsgremien eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

---

<sup>13</sup> Hearings kommen im Förderinstrument „Leitprojekt“ zur Anwendung.

## 7.6 Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Kriterien:

- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerberinnen und Förderungswerber / Projektbeteiligten
- Nutzen und Verwertung
- Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

## 7.7 Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung trifft auf Grundlage der Empfehlung des jeweils zuständigen Bewertungsgremiums die Bundesministerin/der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die FFG als Abwicklungsstelle ist vom BMBWF über die Förderungsentscheidung des Bundes zu informieren. Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die FFG an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag (7.8.1) zustande. Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

## 7.8 Förderungsverträge

### 7.8.1 Musterförderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die FFG hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich am Musterförderungsvertrag des BMF (§ 24 Abs. 4 ARR 2014) orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,

8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
11. Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
12. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen insbesondere auch jene im Zusammenhang mit RRF sowie
13. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Darüber hinaus haben die Musterförderungsverträge weitere Berichtspflichten der Förderungswerbenden vorzusehen, soweit dies zur Erfüllung der Monitoring-Verpflichtungen durch den Bund gegenüber der Kommission iZm der VO (EU) 2021/241 erforderlich ist.

## **7.9 Veröffentlichung und Datenschutz**

### **7.9.1 Veröffentlichung**

Der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage des BMBWF und auf der Website der FFG veröffentlicht. Des Weiteren wird auf der Beihilfe-Website der EU (TAM) über jede Einzelbeihilfe, die den Betrag nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen übersteigt, eine Information über die gewährte Beihilfe veröffentlicht. Überdies können Informationen über die Sonderrichtlinie überblicksartig auf dem Transparenzportal des Bundesministeriums für Finanzen aufgerufen werden. Allfällige Vorgaben aus der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität werden beachtet.

Darüber hinaus hat das BMBWF bei der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen (insbesondere die Vorgaben des Artikel 34 der VO (EU) 2021/241) im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Den Förderungswerbenden wird zur Kenntnis gebracht, dass insbesondere der Name der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Das BMBWF oder die FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle sind berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber

können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

## **7.9.2 Datenschutz**

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das BMBWF und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass das BMBWF und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMBWF und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Angebote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten darf, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachtende sowie Auftragsverarbeiter übermitteln darf, wobei Förderungsunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren gespeichert und

gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Empfangenden von Fördermitteln als auch die Förder- und Zuwendungsstellen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist von der FFG eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder eines Förderwerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die in Art. 22 Verordnung (EU) 2021/241 aufgezählten Daten und Datenkategorien der Europäischen Union und ihren Organen zwecks Schutz der finanziellen Interessen der Union von der haushaltführenden Stelle auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung übermittelt werden müssen.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

## **7.10 Geschlechtssensible Sprache**

Soweit diese Sonderrichtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthält, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Ausschreibungsleitfäden sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Sonderrichtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

## 7.11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

# 8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

## 8.1 Kontrolle

### 8.1.1 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung/Kumulierung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der der FFG zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden (Prüfung, ob die in Punkt 5 festgelegten Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten eingehalten sind), und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die FFG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist die FFG verpflichtet, zum Überprüfungszweck gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012, eine personenbezogene Abfrage über die Förderungsnehmenden aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen. Des Weiteren erfolgt zur Verhinderung von Mehrfachförderung ein Austausch zwischen der FFG und dem Wissenschaftsfonds (FWF), der ebenfalls Förderungen im Bereich der Quantenforschung gewährt.

Darüber hinaus ist den Förderungswerbenden jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Sonderrichtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Beihilfen auf Basis dieser Sonderrichtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Beihilfeobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit Mitteln für dieselben beihilfefähigen Kosten von EU-Programmen oder Instrumenten kombiniert werden.

Daher hat die FFG vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die FFG durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann, und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

### **8.1.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel**

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, zumindest aber jährlich auf Grundlage von Verwendungsnachweisen (Zwischenberichte) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeit, zusätzliche Zwischenberichte zu legen, ist in den jeweiligen Leitfäden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die FFG hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß. Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise (Zwischen- und Endberichte) zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen. Haben die Förderungsnehmenden für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der FFG Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

### **8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung**

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungswerbenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Förderungsnehmer oder die Förderungsnehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens<sup>14</sup> oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren

---

<sup>14</sup> Siehe 3. unter 11.2 im Anhang.

nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert oder eine sonstige Betriebspflicht nicht einhält.

4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

## 8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Die Abnahme der Verwendungsnachweise erfolgt jeweils nach Prüfung durch die FFG, insbesondere

- ob die Leistungen (förderbare Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen und/oder Bedingungen erfüllt wurden.

Verwendungsnachweise sind ausschließlich mittels elektronischer Einreichung via eCall bei der FFG vorzulegen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden. Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf das BMBWF oder die FFG die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Diesbezüglich muss eine Abwicklung in Übereinstimmung mit den Terminen im RRF sichergestellt sein.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge wie oben angeführt zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 25 Abs. 4 ARR 2014 anzuwenden.

### **8.3 Evaluierung**

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken haben und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren national wie auch zur Erfüllung der sich aus der Verordnung (EU) 2021/241 ergebenden Berichtspflichten gegenüber der Kommission erforderlich sind. Diese Informationen können beispielsweise in definierten Berichten der FFG abgefragt werden.

### **8.4 Verwertung der Forschungsergebnisse**

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft und Wirtschaft zuzuführen.

Die FFG kann spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte im jeweiligen Ausschreibungsdokument festlegen.

## 9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 9.1 Geltungsdauer

Diese vorliegende Sonderrichtlinie tritt am 26.11.2021 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Sonderrichtlinie können bis spätestens 01.07.2025 vorgenommen werden; sowohl über förderbare beihilfefähige Vorhaben als auch Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann bis 31.12.2025 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Sonderrichtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Geförderte Vorhaben müssen bis spätestens 31.12.2026 abgeschlossen werden (s. 6.1.4).

## 10 Anhang

### 10.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)

1. **„Grundlagenforschung“** bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
2. **„industrielle Forschung“** bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
3. **„angewandte Forschung“** bedeutet industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder eine Kombination von beidem.
4. **„experimentelle Entwicklung“** bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.
5. **„Durchführbarkeitsstudie“** bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten

und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

6. **„wirksame Zusammenarbeit“** erfasst arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
7. **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.
8. **„Forschungsinfrastruktur“** bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.
9. **„Innovationscluster“** sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen;

Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln. Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

10. **„hochqualifiziertes Personal“** bezeichnet Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Dissertation/PhD zählen kann.
11. **„Innovationsberatungsdienste“** bezeichnet Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.
12. **„innovationsunterstützende Dienstleistungen“** bezeichnet die Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
13. **„Prozessinnovation“** bezeichnet die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;

## 10.2 Weitere Begriffsbestimmungen:

1. **„Beihilfeintensität“:**  
Die Beihilfeintensität ist der Prozentsatz der Förderung bezogen auf die beihilfefähigen Kosten.
2. **„Beginn der Arbeiten“:**  
Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die

Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

**3. „Ende der Arbeiten (= Abschluss des Vorhabens)“:**

Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die Abwicklungsstelle ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.

**4. „KMU – kleine und mittlere Unternehmen“:**

Sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU Unternehmen mit maximal 250 Personen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen / Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

**5. „KU – kleine Unternehmen“:**

Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

**6. „Große Unternehmen“:**

Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.